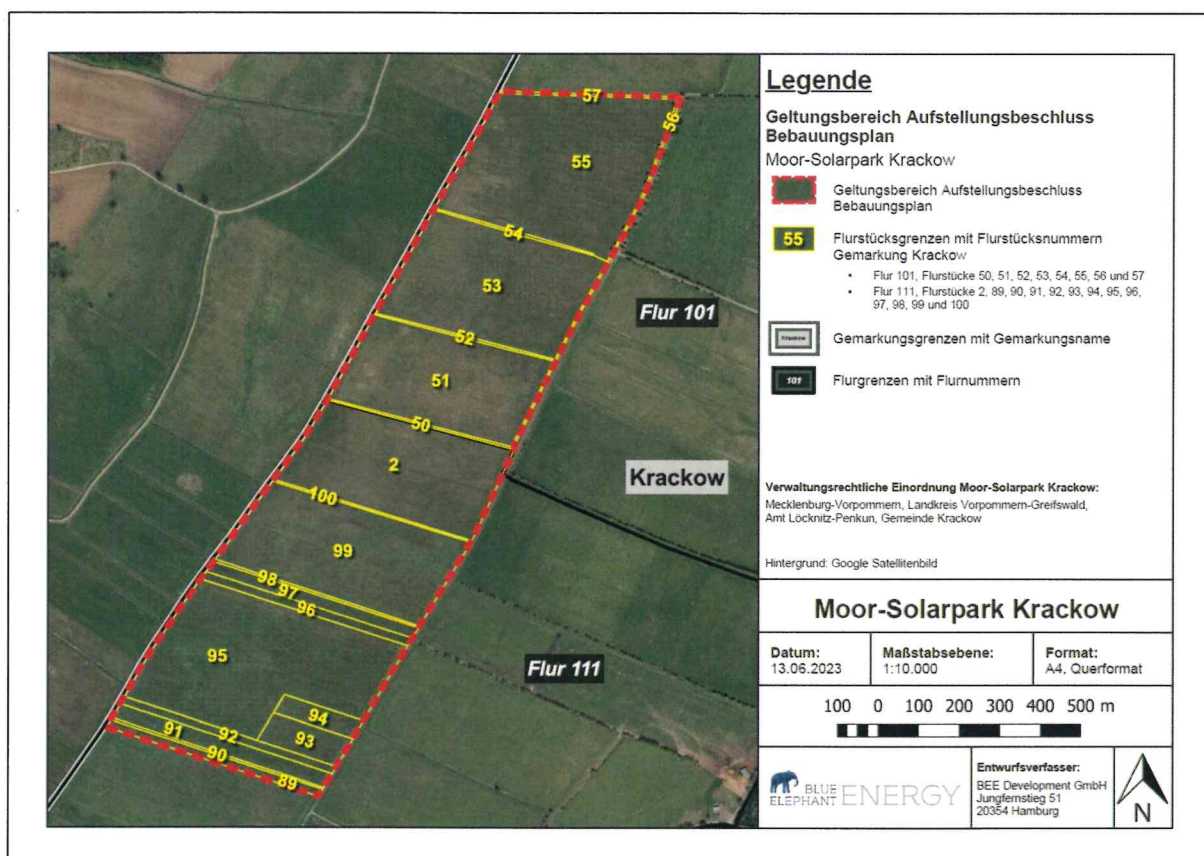


Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow hat in ihrer Sitzung am 08.08.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Krackow entlang der Landesgrenze zu Brandenburg und ist von Dauergrünland umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 90 Hektar die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 der Flur 101 sowie die Flurstücke 2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100 der Flur 111 alle in der Gemarkung Krackow. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ (nicht maßstabsgetreu)

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Errichtung des Solarparks erfolgt in Verbindung mit der Wiedervernässung der bisher entwässerten Moorböden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Krackow, den 10.08.2023


(Sauder)
Bürgermeister

